

Jasch/Kaiser | Der Holocaust vor deutschen Gerichten

Hans-Christian Jasch

Wolf Kaiser

Der Holocaust vor deutschen Gerichten

Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen

Reclam

2017 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Umschlagabbildung: Der Gerichtssaal im Haus Gallus während
des ersten Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main
(Foto: picture-alliance/dpa)
Druck und Bindung: Kösel GmbH & Co. KG,
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell
Printed in Germany 2017
RECLAM ist eine eingetragene Marke
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-011135-2

Auch als E-Book erhältlich

www.reclam.de



Inhalt

Vorwort IX

Von Heiko Maas

Einleitung 1

Kapitel 1: Weichenstellung – Holocaustverbrechen

vor alliierten Gerichten 9

Beschlüsse zur Dokumentation der von den Achsenmächten
begangenen Verbrechen und zu deren Ahndung 9

Der Untergang des nationalsozialistischen Deutschlands 12

Siegerjustiz? Zur Legitimität der alliierten Strafverfolgung 14

Der Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal
in Nürnberg 16

Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofes 16

Zur Thematisierung des Holocaust durch den Nürnberger
Gerichtshof 18

Der Holocaust in den Nürnberger Nachfolge-Prozessen 28

Zusammenfassung 32

Kapitel 2: Holocaustverbrechen vor deutschen Gerichten

in den Besatzungszonen und nach der Gründung
der beiden deutschen Staaten (1945–1958) 35

Zur Zuständigkeit deutscher Gerichte 35

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 36

Die Ahndung von NS-Verbrechen in der SBZ und
frühen DDR 41

Die Anwendung des KRG 10 in (West-)Berlin 47

Verfahren wegen Mitwirkung an Deportationen von Juden 50

Der Prozess gegen den Landrat von Hechingen, Paul Schraermeyer 54

Das Verfahren gegen den Bürgermeister von Alzey, Dr. Philipp Hill 60

Der Münsteraner Prozess gegen den Bürgermeister von Oelde 62

Der erste Einsatzgruppenprozess vor deutschen
Gerichten 64

Frühe Prozesse wegen der Massenmorde in den Todeslagern	68
Die ersten Sobibor-Prozesse	68
Der erste Treblinka-Prozess	72
Prozesse wegen der Ermordung von nach Auschwitz Deportierten	74
Prozesse wegen Tötungsverbrechen in Zwangsarbeitslagern	77
Der Prozess gegen den Kommandanten des Konzentrations- lagers Stutthof	85
Gesellschaftlicher Kontext und vergangenheitspolitische Entscheidungen	87
Zwischenbilanz	92

Kapitel 3: Vom Ulmer Einsatzgruppenprozess bis zum dritten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1958–1968)

Der Einsatzgruppenprozess in Ulm	94
Die Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg	105
Die Verjährungsdebatten	111
Die großen Todeslager-Prozesse	119
Der Prozess wegen der Morde in Kulmhof (Chelmno)	124
Die Prozesse gegen Angehörige der Lagermannschaften der »Aktion Reinhardt«	126
Der Düsseldorfer Treblinka-Prozess	128
Der Belzec-Prozess in München	132
Der Sobibor-Prozess in Hagen	134
Die Frankfurter Auschwitz-Prozesse	138
Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess	142
Der zweite Frankfurter Auschwitz-Prozess	152
Der dritte Auschwitz-Prozess	153
Der Auschwitz-Prozess der DDR (Fischer-Prozess)	153

Kapitel 4: Von der »kalten Amnestie« in der Bundesrepublik bis zu den letzten Prozessen in der DDR (1969–1990)

Bundesrepublik	159
Das EGOWiG und die BGH-Urteile	159
Das Scheitern der RSHA-Verfahren	166
Der Majdanek-Prozess	171

Der letzte Prozess wegen Massenvernichtungsverbrechen der Einsatzgruppen	177
Der Prozess gegen einen Mitarbeiter der deutschen Gendarmerie in Galizien	179
DDR	182
Der Prozess gegen Josef Blösche	182
Der Prozess gegen Henry Schmidt	186
Kapitel 5: Die letzten Prozesse wegen Holocaustverbrechen	189
Der Demjanjuk-Prozess in München 2011	189
Der Lüneburger Auschwitz-Prozess 2015	191
Weitere Prozesse	197
Fazit	199
»Streichelstrafen für Mördernazis«?	199
Erklärungsversuche	201
Abkürzungsverzeichnis	209
Anmerkungen	211
Quellen- und Literaturverzeichnis	246

Vorwort

Dieses Buch erzählt vom Versuch, eines der monströsesten Verbrechen der Menschheitsgeschichte juristisch zu bewältigen. Es geht um die Art und Weise, wie die deutsche Justiz nach 1945 mit dem Völkermord an den Juden Europas, dem Holocaust, umgegangen ist, der vom nationalsozialistischen Deutschland begangen worden war.

Rund sechs Millionen Juden – Frauen, Männer und Kinder – wurden ermordet. Dies geschah in Mittel- und Osteuropa sowie in Südosteuropa zunächst durch die Errichtung von Ghettos mit lebensfeindlichen Bedingungen, in denen die Menschen durch Hunger und Seuchen starben, und durch Massenerschießungen, die von Einsatzgruppen der SS und Polizei unter Mitwirkung der Wehrmacht durchgeführt wurden. Ab Herbst 1941 wurde das Töten in eigens dazu errichteten Lagern mit Gaskammern organisiert. »Auschwitz« ist weltweit zum Synonym für diese höllengleichen Orte geworden.

An diesem millionenfachen Mord waren zehntausende Menschen beteiligt, die beim Töten oftmals arbeitsteilig zusammenwirkten. Dieses Gefüge gestufter Arbeitsteilung verschleierte Verantwortlichkeit und entlastete das persönliche Verantwortungsgefühl der Beteiligten. Es machte das Mordgeschehen abstrakter und senkte die Hemmschwelle für eine individuelle Beteiligung. Das Morden geschah nicht auf private Initiative, sondern im Namen Deutschlands, auf Weisung des »Führers« und seiner Vertrauten, organisiert durch eigens hierfür gegründete Behörden, die eng mit der Verwaltung, der Reichsbahn, dem Militär, den Finanzbehörden, Wissenschaft und Industrie zusammenarbeiteten.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nahmen sich zunächst die Alliierten der Aufgabe an, die nationalsozialistischen Verbrechen aufzuklären, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und zu bestrafen. Hierfür wurden mit dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und den Militärgerichten der Besatzungsmächte eigene Institutionen geschaffen, die zum Teil nach neuen, eigens zur Verfolgung des nationalsozialistischen Unrechts erlassenen Gesetzen urteilten. In den Besatzungszonen wurden bereits in

der zweiten Jahreshälfte 1945 auch die deutschen Gerichte reaktiviert, die dann ebenfalls begannen, an der juristischen Aufarbeitung mitzuwirken. In der Bundesrepublik erfolgte dies bald nach dem deutschen Strafgesetzbuch. Auch in der DDR kam es zu Strafprozessen, politisch gesteuert und im Gewand der »sozialistischen Gerechtigkeit« auch nicht den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens verpflichtet. Bis in die Gegenwart ist der Holocaust Gegenstand von Gerichtsverfahren. Erst Ende 2016 bestätigte der Bundesgerichtshof den Schuldspruch gegen Oskar Gröning, der einst als SS-Mann in Auschwitz eingesetzt war.

Die beiden Autoren – Jurist der eine, Historiker der andere – zeichnen den komplexen Prozess der justiziellen Aufarbeitung nach und gehen auch auf die Defizite und Fehlentwicklungen ein, die sich nicht zuletzt daraus ergaben, dass eine systematische Strafverfolgung in Westdeutschland erst spät begann, nämlich erst 1958 mit der Gründung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« in Ludwigsburg. Die Autoren machen auch deutlich, wie sich personelle Kontinuitäten und das Selbstverständnis der Justiz auf diesen Prozess auswirkten – ein Vorgang, den wir für das Bundesjustizministerium jüngst im Rahmen des sogenannten »Rosenburg-Projekts« von einer unabhängigen wissenschaftlichen Kommission umfassend haben beleuchten lassen.¹ Häufig war es das Verdienst Einzelner wie Fritz Bauer oder Richard Schmid, die gegen große gesellschaftliche und politische Widerstände – nicht zuletzt aus der Justiz selbst – die justizielle Aufarbeitung ins Rollen gebracht haben.

Die zahlenmäßige Bilanz der Strafverfahren am Ende dieses Bandes bleibt angesichts des Umfangs der Verbrechen ernüchternd. Die Verjährung von Totschlag, die extensive Gehilfen-Rechtsprechung, die »kalte Amnestie« durch die Gesetzgebungspanne beim Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz und der konkrete Tatnachweis, den die Gerichte selbst für das Personal von Ver-

1 Siehe Manfred Görtemaker / Christoph Safferling, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, München 2016.

nichtungslagern lange Zeit zur Voraussetzung für eine Verurteilung machten, haben die Bestrafung vieler Täter verhindert. Trotzdem reicht der Wert der justiziellen Aufarbeitung weit über die Feststellung individueller Schuld hinaus. Verfahren wie die Frankfurter Auschwitz-Prozesse konfrontierten die deutsche Öffentlichkeit mit Verbrechen, die nicht länger verdrängt und beschwiegen werden konnten. Durch die Verfahren wurden wichtige gesellschaftliche Diskussionen angestoßen, die die Nachkriegsgesellschaft verändert und uns geholfen haben, die Bundesrepublik als Rechtsstaat und als Demokratie zu festigen.

Heute ist die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit und ihren Verbrechen für uns nicht nur eine notwendige Erinnerung. Sondern das Wissen um das Unrecht der Vergangenheit schärft auch unsere Sinne dafür, wenn Menschenwürde und Menschenrechte heute erneut in Frage gestellt und verletzt werden. Die justizielle Aufarbeitung des Holocaust macht dabei zwei Tatsachen sehr deutlich: Die Größe eines Verbrechens darf die Justiz niemals davon abhalten, Täter zu bestrafen und Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; und die staatliche Organisation eines Verbrechens schützt niemanden davor, für sein Handeln einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden. In dieser Betonung der individuellen Verantwortung, die jeder Einzelne für sein Handeln trägt, liegt ein bleibender Wert der justiziellen Aufarbeitung des Holocaust.

Berlin, im Juli 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz

Einleitung

Für den Umgang mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit erhält die Bundesrepublik Deutschland heute vielerorts großes Lob. Das gilt der Auseinandersetzung mit und der selbstkritischen Haltung gegenüber der eigenen Geschichte und der deutlichen Benennung der im deutschen Namen und überwiegend von deutschen Tätern begangenen Verbrechen. Diese Auseinandersetzung manifestiert sich in Gedenkstätten und Denkmälern und wird in Reden von Politikern aller demokratischen Parteien thematisiert. Das Bekenntnis zur NS-Geschichte als Identitätsbestandteil (Joachim Gauck) und zu deren »Aufarbeitung« ist innerhalb Deutschlands geradezu zum Kriterium der Zugehörigkeit zum politischen Mainstream geworden. Das zeigte sich auch an der Reaktion zahlreicher Politiker auf die Rede des thüringischen AfD-Sprechers Björn Höcke, der Anfang 2017 das Holocaust-Mahnmal als zu tilgendes Schandmal bezeichnet hatte. Von einigen Politikern und Publizisten wird die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit sogar als Maßstab für die Integration von Migranten angesehen. Sie soll diesen ausdrücklich abverlangt werden, um hierdurch »Integrationswillen« oder ein Bekenntnis zur »deutschen Leitkultur« zu demonstrieren. Dabei wird häufig vergessen, dass es nach Kriegsende über Jahrzehnte erheblichen Widerstand dagegen gab, die deutschen Verbrechen zu thematisieren, Täter zu benennen oder gar die Mitverantwortung großer Teile der deutschen Bevölkerung anzuerkennen. Doch konnte sich die von der FDP bereits im ersten Bundestagswahlkampf 1949 erhobene Forderung nach einem »Schlusstrich«, die nahezu im gesamten parteipolitischen Spektrum der frühen Bundesrepublik große Unterstützung fand und in der Bevölkerung breite Zustimmung genoss, letztlich nie ganz durchsetzen. Zunächst war es vor allem die Furcht vor negativen Reaktionen »des Auslands«, die politisch Verantwortliche davon abhielt, die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit für beendet zu erklären. Seit dem Ende der 1950er Jahre wurde dann zunehmend deutlich, dass die Thematisierung der jüngsten Verbre-

chensgeschichte letztlich auch der Delegitimierung des NS-Staates und damit auch anderer Formen von Totalitarismus dienen konnte. Sie erschien daher geeignet, die Zustimmung zur Demokratie zu stärken, die mittlerweile als wohlstandversprechendes Erfolgsmodell galt. Während die DDR – insbesondere nach dem KPD-Verbot in der Bundesrepublik 1956 und angesichts einer durch Flucht der eigenen Bevölkerung immer stärker spürbar werdenden Legitimationskrise der Parteidiktatur – zumindest zu Beginn nicht ohne Erfolg versuchte, die Aufarbeitung der Vergangenheit und den geringeren Grad der Elitenkontinuität gegenüber dem NS-Staat im Osten zum Gradmesser demokratischer Entwicklung zu stilisieren, um sich hierdurch als das »bessere Deutschland« gegenüber der eigentlich »faschistisch« gebliebenen Bundesrepublik darzustellen, hatte man im Westen bereits in Reaktion auf den Aufstand in der DDR am 17. Juni 1953 damit begonnen, den nicht-kommunistischen Widerstand gegen den NS-Staat als Legitimationskriterium zu verwenden, um sich von »totalitaristischen Bestrebungen jeder Couleur« abzugrenzen. Vor dem Hintergrund der Wiederbewaffnung fand dies in West-Berlin Ausdruck in der Errichtung einer Gedenkstätte im Bendlerblock. Der Bendlerblock war Sitz des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres gewesen und hatte das Zentrum der Widerstandsgruppe beherbergt, die am 20. Juli 1944 das Attentat auf Hitler durchführte. In einem ersten Schritt wurde der Innenhof zu einem Ehrenhof umgestaltet, und es wurde ein Denkmal aufgestellt, die Skulptur eines jungen Mannes mit gebundenen Händen. Die Reden bei der Denkmalsenthüllung am 20. Juli 1953 waren dem Widerstand der Offiziere um Stauffenberg und zugleich den Opfern des Aufstandes in Ost-Berlin am 17. Juni des Jahres gewidmet.

Heutzutage gibt es in dem vereinigten Deutschland einen weitgehenden, die Mehrzahl der Konservativen einschließenden Konsens über die Notwendigkeit einer kritischen Erinnerungsarbeit, und nicht wenige haben verstanden, dass die Deutschen um ihrer selbst willen gut daran tun, die NS-Herrschaft als negatives Gegenbild zum demokratischen Deutschland und als Mahnung im Bewusstsein zu halten. Rückblicken auf die Entstehung dieses Kon-

senses liegt oft das Narrativ zugrunde, die Aufarbeitung stelle – gewissermaßen parallel zum Wirtschaftswunder – eine besonders erfolgreiche Leistung »der Deutschen« dar, mit der sich das wegen der NS-Verbrechen aus der Völkerfamilie ausgestoßene Land wieder einen respektablen Platz unter den Nationen erworben habe.

Die Fortschritte der Erinnerungskultur sollten aber die jahrzehntelang bestehenden Defizite im Umgang mit der Vergangenheit nicht vergessen lassen. Eine differenzierte Betrachtung macht deutlich, dass das Narrativ »vom Dunkel zum Licht« recht fragwürdig ist. Denn auch die Aufarbeitung der Verbrechen Geschichte brachte Mängel und Versäumnisse mit sich, die nicht wiedergutmachen sind. Das betrifft u. a. die Entschädigung der Opfer. Ein aufmerksamer Beobachter und Kommentator dieses Prozesses, der 2014 verstorbene Publizist Ralph Giordano, hat angesichts dieser Defizite sogar von der zweiten Schuld Deutschlands gesprochen.¹ Auch wenn die DDR dort ansässigen Überlebenden Renten auszahlte und die Bundesrepublik sich seit den 50er Jahren mit durchaus nennenswertem finanziellen Aufwand um die – allzu anspruchsvoll »Wiedergutmachung« genannte – Entschädigung von NS-Opfern bemühte, muss doch gefragt werden, warum so viele Entscheidungen zugunsten von Überlebenden erst so spät getroffen wurden und die Auszahlung sogenannter Ghettorenten selbst heute immer noch stockend verläuft. Wie viele Überlebende der zahlreichen Lager und Ghettos waren von Entschädigung ausgeschlossen, weil sich ihr Wohnsitz östlich des »Eisernen Vorhangs« befand? Wie viele ehemalige Zwangsarbeiter sind gestorben, bevor ihre Ansprüche anerkannt wurden und die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung, Zukunft« im Jahr 2000, 55 Jahre nach Kriegsende, mit der Auszahlung »humanitärer Ausgleichsleistungen«² begann?

Das vorliegende Buch thematisiert aber einen anderen Aspekt des Umgangs mit der Vergangenheit, nämlich die gerichtliche Aufarbeitung der Ermordung der Juden unter nationalsozialistischer Herrschaft. Auch hier muss nach Leistungen und nach Defiziten gefragt werden. Auch hier sind heute kaum noch Korrekturen möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Bemühungen der Justiz, aber

auch die Fehlentwicklungen und Versäumnisse historisch rekonstruiert werden und dass diese Geschichte der deutschen Öffentlichkeit, auch den jüngeren Generationen, zugänglich gemacht wird.

Im Folgenden wird der Beitrag der Justiz zum Umgang mit der Vergangenheit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung oder Straffreiheit der Täter betrachtet und bewertet. Wissenschaft und Politik haben – ausgehend von den Nürnberger Prozessen gegen führende Nationalsozialisten, aber auch aufgrund von Erfahrungen in vielen anderen Ländern, die sich mit staatlich organisierten Massenverbrechen auseinandersetzen mussten – komplexe Konzepte des Umgangs mit der Vergangenheit entwickelt. Diese werden heute oft unter dem Stichwort »transitional justice« diskutiert. Auf internationaler Ebene wurde seit den 1990er Jahren eine Vielzahl von Kriterien für das Gelingen oder Misslingen eines solchen Prozesses entwickelt. Diese Kriterien haben Eingang in die Bemühungen gefunden, mit denen die internationale Gemeinschaft heutzutage Prozesse unterstützt und fördert, in denen Staaten – oftmals nach einem Krieg oder Bürgerkrieg – versuchen, eine durch Verbrechen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure gekennzeichnete, »vorrechtsstaatliche« Vergangenheit zu überwinden, um durch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen für Stabilität und Wohlstand zu schaffen. Hierfür ist der im Schweizer Außenministerium erarbeitete Ansatz exemplarisch. Er fasst unter vier Überschriften zusammen, unter welchen Kriterien ein Aufarbeitungsprozess als »gelingen« angesehen werden kann. Die hierbei verwendeten Formulierungen unterstreichen, dass es nicht nur um einen historischen Rückblick geht, sondern um die Formulierung von Ansprüchen für die Zukunft:

- das Recht zu wissen,
- das Recht auf Gerechtigkeit,
- das Recht auf Entschädigung,
- die Garantie, dass vergleichbare Massenverbrechen nicht erneut begangen werden.³

Die Zusicherung dieser Rechte soll zur Konfliktüberwindung und -bewältigung beitragen, Versöhnung im Sinne eines dauerhaften gesellschaftlichen Friedens ermöglichen und vor allem einem erneuten Auftreten massenhafter Gewalt und massiver Menschenrechtsverletzungen vorbeugen.

Die größten Verdienste, dies sei vorweggenommen, hatte die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch alliierte und deutsche Gerichte, soweit es um das »Recht zu wissen« ging. Sie leistete wichtige Pionierarbeit bei der Sichtung und Auswertung von Quellen und bildete die Grundlage für die Zeitgeschichtsschreibung zu den nationalsozialistischen Verbrechen.⁴ Neben den Akten, die für die Strafverfahren der Alliierten gesammelt und zum Teil ediert⁵ und damit der Forschung, aber auch der Justiz zugänglich gemacht wurden, waren es seit Ende der 1950er Jahre vor allem viele Staatsanwälte nicht zuletzt in der Ludwigsburger Zentralen Stelle, die – unterstützt von Historikern als Gutachter⁶ – begannen, systematisch Archivmaterial zu NS-Verbrechen aus ganz Europa zu sammeln, auszuwerten, Beschuldigte und Zeugen zu befragen und hierüber Akten und Karteien anzulegen.⁷ Bereits das »Aktenkundigmachen« der begangenen Morde war eine bedeutende Leistung. Die nüchterne unanfechtbare Feststellung des Geschehenen stand der damals gesellschaftlich vorherrschenden Haltung des Verdrängen- und Vergessen-Wollens im Wege und leistete zu deren Veränderung einen unverzichtbaren Beitrag.⁸

Ziele des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder des Strafprozesses sind jedoch nicht in erster Linie Dokumentation und Geschichtsschreibung, sondern die Feststellung und Ahndung der Tat und Schuld jedes Angeklagten, um so etwas wie »Gerechtigkeit« herzustellen und die Herrschaft des Rechts zu sichern. Die Juristen sind dabei an die Ziele, Vorgaben und Einschränkungen der Strafprozessordnung von 1877 und die Kategorisierung der Taten anhand materieller Strafrechtsnormen gebunden. So sind Staatsanwälte und Richter – anders als Historiker – auf die Verwendung gesetzlich zulässiger Beweismittel beschränkt und müssen im Zweifel für den Angeklagten entscheiden. Strafjustiz strebt danach, die von

einer Gesellschaft geächteten Verhaltensweisen zu sanktionieren, um durch die Bestrafung des Täters »Gerechtigkeit« herzustellen. Die Realisierung des Rechts auf der Grundlage von »Gerechtigkeit« muss daher eine entscheidende Rolle spielen. Leser werden sich selbst ein Urteil bilden können, inwieweit dies in den Verfahren wegen Holocaustverbrechen gelungen ist.

Strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren können neben dem »Recht zu wissen« und dem »Recht auf Gerechtigkeit« auch durch Strafandrohung und die abschreckende Wirkung von Strafen dazu beitragen, weitere Massenverbrechen weniger wahrscheinlich werden zu lassen. Angesichts der zahlreichen Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen geschehen sind, erscheint eine »Garantie« allerdings als ein zu hoch gestecktes Ziel. Eine präventive Wirkung lässt sich allenfalls durch kontrafaktische Spekulationen behaupten – welche Verbrechen wären von wem begangen worden, wenn es die abschreckende Wirkung nicht gegeben hätte? –, aber nicht empirisch belegen.

Die Erfüllung der genannten Rechte ist aus der Perspektive der Opfer von größter Bedeutung: Eine Zeugin im Lüneburger Auschwitz-Prozess von 2015, die ungarische Überlebende Éva Pusztai-Fahidi, sagte während des Prozesses, es gehe ihr nicht um eine Strafe für jemanden, sondern um ein Urteil von jemandem, um eine Stellungnahme der deutschen Justiz: »Es muss festgestellt werden, dass es Schuld gibt, die nicht verjährt, Schuld, die morgen noch Schuld ist und übermorgen und bis in alle Ewigkeit.«⁹

Aber auch diejenigen, die vormals zur Tätergesellschaft gehörten oder sich als deren Erben betrachten müssen, sollten sich um einen rückhaltlos ehrlichen Umgang mit der Vergangenheit bemühen, wenn sie international wieder Akzeptanz finden und äußere, aber auch interne Konflikte vermeiden oder begrenzen wollen. Das galt und gilt in besonderem Maße für die deutsche Gesellschaft, die die Verantwortung für das beispiellose Verbrechen des Holocaust trägt. Sich dieser Verantwortung zu stellen, war und ist die größte

Herausforderung beim Umgang mit der Vergangenheit. Deshalb konzentriert sich die vorliegende Darstellung auf die gerichtliche Aufarbeitung des Mordes an den Juden.

Als Kurzbezeichnung für dieses Verbrechen hat sich der Begriff »Holocaust« international weitgehend durchgesetzt, der auch in Deutschland seit der Ausstrahlung der gleichnamigen US-Fernsehserie 1979 zunehmend Verwendung findet, obwohl seine ursprüngliche Bedeutung »Ganzopfer« religiöse Konnotationen hervorrufen kann, die dem historischen Vorgang völlig unangemessen sind. Der millionenfache Mord hatte keinen religiösen Sinn. Er war weder Sühne für frühere Vergehen, noch kann er wie die Sintflut mit einem Heilsversprechen verbunden werden. Er war nichts als ein ungeheures Verbrechen und verursachte einen nie auszugleichenden Verlust, nicht nur für die Opfer, sondern für die Menschheit.

Trotz dieser Problematik haben auch wir uns entschieden, den Begriff Holocaust hier zu verwenden, weil er die Besonderheit des nationalsozialistischen Verbrechens an den Juden betont und es von anderen Verbrechenskomplexen absetzt. Es versteht sich von selbst, dass die Betonung der Besonderheit nicht auf eine Hierarchisierung der Opfer und ihres Leids zielt, sondern auf die Herausarbeitung der Charakteristika, die den Holocaust von anderen Massenverbrechen unterscheiden. Dazu gehört die Zielsetzung der Täter, keinen einzigen Menschen jüdischer Herkunft in ihrem Herrschaftsbereich am Leben zu lassen. Der Eroberungs- und Vernichtungskrieg ermöglichte es ihnen, dieses Ziel in fast ganz Europa zu verfolgen. Und wenn es auch nicht völlig erreicht wurde, so ist doch festzustellen, dass die europäische Judenheit weitgehend ausgelöscht worden ist, die vor dem Zweiten Weltkrieg einen weit über ihren zahlenmäßigen Anteil hinausreichenden Beitrag zur europäischen Kultur geleistet hat. Diese Vernichtung ist nicht revidierbar, auch wenn es heute erfreulicherweise in Europa, sogar in Deutschland, wieder wachsende jüdische Gemeinden gibt.

Die Urteile deutscher Gerichte wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen füllen 64 Bände mit insgesamt über 50 000 Seiten. Ein erheblicher Teil dieser Urteile zielte auf die Ahndung von

Holocaustverbrechen. Es versteht sich, dass der vorliegende Versuch, einen Überblick über Rechtsprechung zu diesen Verbrechen zu geben, sie historisch einzuordnen und zu erklären und durchaus auch wertend dazu Stellung zu nehmen, nicht jedes dieser Urteile einbeziehen kann. Doch haben wir den Versuch unternommen, in einer nicht nur für Juristen und Historiker verständlichen Sprache Grundlinien der Entwicklung nachzuzeichnen und exemplarisch vor allem durch Zitate aus Urteilen anschaulich werden zu lassen, wie die deutsche Justiz mit dem Holocaust umgegangen ist. Die großen Gerichtsverfahren, wie der Auschwitz- und der Majdanek-Prozess, werden auch schon im Hinblick auf die zahlreichen anderen hierzu verfügbaren Untersuchungen nur in Kürze dargestellt und analysiert. Daneben werden auch Prozesse thematisiert, die seinerzeit kaum öffentliche Aufmerksamkeit gefunden haben und auch heute nur Fachleuten bekannt sind, aber für die deutsche Rechtsprechung oder für Phasen ihrer Entwicklung charakteristisch waren. Die Autoren hätten dieses Buch nicht schreiben können, ohne sich auf eine inzwischen reiche rechts- und zeithistorische Literatur zu stützen. Ihre Thesen und Argumente werden im Text meist nicht im Einzelnen diskutiert, doch können Leser, die den Überblick als Einstieg verwenden, im Literaturverzeichnis zahlreiche weiterführende Hinweise für ein vertiefendes Studium finden.

Besonderer Dank gilt dem Reclam Verlag, der uns bei der Arbeit beständig unterstützt und ermutigt hat und immer wieder darauf gedrungen hat, das komplexe Geschehen einfach und allgemein nachvollziehbar darzustellen. Dank gebührt auch Michael Steininger, der als Freiwilliger des Gedenkdienstes aus Österreich ganz am Anfang den Prozess der Recherche geduldig unterstützt hat.

KAPITEL 1

Weichenstellung – Holocaustverbrechen vor alliierten Gerichten

Beschlüsse zur Dokumentation der von den Achsenmächten begangenen Verbrechen und zu deren Ahndung

Die offizielle Dokumentation von Kriegsverbrechen der Achsenmächte – und darunter fielen auch die Verbrechen an Juden, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Achsenmacht hatten – hat früh begonnen. Bereits nach dem überfallartigen Einmarsch der deutschen Wehrmacht in die Tschechoslowakei und der Besetzung Böhmens und Mährens im Frühjahr 1939 und Polens im September 1939 waren auf alliierter Seite Kommissionen gebildet worden, die Beweise über deutsche Kriegsverbrechen sammelten.¹ Am 24. August 1941, nach einem Treffen mit dem US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt zur Unterzeichnung der Atlantik Charta zehn Tage zuvor, geißelte der britische Premier Churchill in der BBC die verbrecherische Kriegführung der Achsenmächte und sprach von »barbarischer Wut« und »den brutalsten Demonstrationen von Rücksichtslosigkeit«. »Seit den mongolischen Invasionen in Europa im 16. Jahrhundert gab es nie eine methodische, gnadenlose Schlächtereier, die auch nur annähernd ein solches Ausmaß angenommen hätte. Und dies ist erst der Anfang. Hungersnot und Seuche folgen unvermeidlich auf der blutigen Spur von Hitlers Panzern. Wir haben es mit einem Verbrechen ohne Namen zu tun.«²

Sieben Tage vor der streng geheimen Konferenz am Wannsee³ in Berlin zur vom Regime so genannten »Endlösung der Judenfrage« legten sich neun europäische Staaten in der Erklärung im Londoner St. James Palace am 13. Januar 1942 fest, dass eine gerichtliche Bestrafung der Verantwortlichen stattfinden sollte.⁴ Am 7. Oktober 1942 verkündeten US-Präsident Roosevelt und der britische Lord Chancellor die Einrichtung eines Komitees der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Kriegsverbrechen (UN Committee for the Investigation of War Crimes), dem 17 Nationen angehörten. Ein

Jahr später, am 20. Oktober 1943, wurde zur Sammlung von gerichtsverwertbaren Beweisen die Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen (United Nations War Crimes Commission, UNWCC) gegründet.⁵ Der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss dieser Kommission befasste sich auf Druck der Exilregierungen der besetzten Staaten von Beginn an auch mit den Völkermorden. Die Ermordung der Juden wurde hierbei zunächst nicht explizit erwähnt, aber der polnische Vertreter thematisierte das »Auslöschten« der Bevölkerung »in den polnischen Territorien«, die damals zu den ethnisch heterogensten in Europa gehörten und neben anderen Minderheiten einen Anteil von etwa 10 Prozent Juden umfassten. Er sprach von »Akten systematischen Terrorismus', die von den Deutschen begangen werden, um die Auslöschung der unterworfenen Bevölkerung in den besetzten [polnischen] Gebieten zu erreichen.«⁶ Auch andere Vertreter der UNWCC stuften die deutsche Kriegspolitik als geplante Auslöschung ganzer Nationen oder Rassen ein. Die UdSSR – obschon selbst kein Mitglied der UNWCC – sprach bereits 1942 von »direkter physischer Vernichtung eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung der eroberten Gebiete«.⁷

In der gemeinsamen Erklärung von Moskau vom 1. November 1943 verpflichteten sich dann das Vereinigte Königreich, die USA und die Sowjetunion, sämtliche an Kriegsverbrechen Beteiligte zu verfolgen und an jene Staaten auszuliefern, in denen die Verbrechen begangen wurden, damit sie dort vor Gericht gestellt würden. Dort heißt es u. a. zu den »Hitler-Hunnen«: »[...] jene deutschen Offiziere und Mannschaften und Mitglieder der Nazi-Partei, die für die oben genannten Gräueltaten, Massaker und Exekutionen verantwortlich waren oder daran zustimmend teilgenommen haben, werden in die Länder zurückgeschickt, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, damit sie dort nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der darin gebildeten freien Regierungen gerichtet und bestraft werden. Von [Taten in] all diesen Ländern werden möglichst ausführliche Listen zusammengestellt [...].« Diese Erklärung sollte auch als deutliche abschreckende Botschaft an diejenigen verstanden werden, die (noch) keine Verbrechen began-

gen hatten: »Sollen sich jene, die bisher ihre Hände nicht mit unschuldigem Blut besudelt haben, hüten, sich den Reihen der Schuldigen anzuschließen, denn die drei alliierten Mächte werden sie ganz gewiss bis zum letzten Ende der Erde verfolgen und ihren Anklägern ausliefern, so dass Gerechtigkeit geübt werden kann.« Zudem wurde in der Erklärung der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Hauptkriegsverbrecher verankert: »Die obige Erklärung lässt den Fall der Hauptverbrecher unberührt, deren Verbrechen sich keinem bestimmten Ort zuordnen lassen und die aufgrund der gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden.«⁸

Am 24. März 1944, fünf Tage nachdem Deutschland Ungarn besetzt hatte, verurteilte Roosevelt die umfassende systematische Ermordung der Juden in Europa auch öffentlich als eines der schwärzesten Verbrechen der gesamten Geschichte, das unvermindert fortgesetzt werde, und unterstrich seine Entschlossenheit, diejenigen, die dafür verantwortlich waren, zur Rechenschaft zu ziehen, wobei er neben den Führern auch deren Helfer und Untergebene im Deutschen Reich und in dessen Satellitenstaaten nannte.⁹ Bei dieser Drohung blieb es zunächst. Konkrete Maßnahmen der Alliierten, die Juden aus Ungarn vor der Deportation zu bewahren oder den Vernichtungsprozess zu stoppen oder zumindest zu verlangsamen, erfolgten nicht. Einer Initiative des World Jewish Congress (WJC), der am 9. August 1944 den Unterstaatssekretär im War Department John McCloy aufgefordert hatte, die Eisenbahnverbindung nach Auschwitz und die Gaskammern und Krematorien zu bombardieren, um die Ermordung der Juden aus Ungarn zu bremsen, blieb der Erfolg versagt.¹⁰

Zur Bestrafung der Täter war die US-Regierung jedoch entschlossen: Am 1. Februar 1945 bestätigte der Staatssekretär im Außenministerium Joseph Grew bei einer Pressekonferenz, dass die USA planten, diejenigen deutschen Führer und ihre Helfer zu bestrafen, die sich an Grausamkeiten (»atrocities«) und dem Mord an den Juden und anderen Minderheiten beteiligt hätten.¹¹ Nach britischer Auffassung sollte dies jedoch nur für Verbrechen im Zuge des

Krieges und der deutschen Besatzungsherrschaft gelten, also zum Beispiel nicht für die Verbrechen an Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit in der Vorkriegszeit.¹²

Der Untergang des nationalsozialistischen Deutschlands

Der »Führer und Reichskanzler« – so sein offizieller Titel – Adolf Hitler beging am Nachmittag des 30. April 1945 Selbstmord, nachdem die Rote Armee in der Schlacht um Berlin bereits ins Stadtzentrum vorgedrungen war. Zu seinem Nachfolger hatte Hitler Großadmiral Karl Dönitz bestimmt, der am Abend des 5. Mai 1945 in Flensburg-Mürwik eine »Geschäftsführende Reichsregierung« unter Leitung des ehemaligen Reichsfinanzministers Lutz Graf Schwerin von Krosigk als Leitendem Reichsminister und Außenminister mit Albert Speer als Wirtschafts- und Produktionsminister bildete. Auf der ersten Kabinettsitzung am Sonntag, dem 6. Mai, enthob Dönitz den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, wegen dessen Versuch, Kapitulationsverhandlungen mit dem schwedischen Diplomaten Graf Folke Bernadotte aufzunehmen, aller seiner Ämter. Himmler floh einige Tage später mit einigen Gefolgsleuten in Richtung Süden und nahm sich am 23. Mai 1945 nach seiner Verhaftung durch britische Soldaten in Lüneburg mit Gift das Leben.¹³

Die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 beendete den Zweiten Weltkrieg in Europa. Damit waren auch die Tage der Regierung Dönitz gezählt.

Britische Truppen besetzten Flensburg am 13. Mai 1945. Die britische Militärführung verhaftete Generalfeldmarschall Keitel,¹⁴ Hitlers Chefideologen Alfred Rosenberg und etwa 2000 Gestapo-Angehörige und NS-Funktionäre, die sich in Flensburg aufhielten und versucht hatten, sich als Wehrmachtsangehörige zu tarnen.¹⁵ Die Mitglieder der »Geschäftsführenden Reichsregierung« sowie 420 hohe Beamte und Offiziere wurden am Mittwoch, dem 23. Mai 1945, ihrer Ämter enthoben und ebenfalls

12 Kapitel 1: Weichenstellung – Holocaustverbrechen vor alliierten Gerichten

verhaftet. Sie fielen unter den *automatic arrest*. Die Richtlinie für diese summarischen Verhaftungen war in einem Annex des »Military Government Handbook« enthalten, das Ende 1944 vom gemeinsamen Oberkommando der in Europa operierenden Streitkräfte der USA und Großbritanniens (SHAEF) ausgearbeitet worden war. Folgende Personen fielen unter den *automatic arrest*:

- alle Beamten und sonstigen Mitarbeiter der Gestapo und der Geheimen Feldpolizei,
- alle Angehörigen von SS-Totenkopfverbänden,
- Angehörige der Allgemeinen SS und der Waffen-SS vom Unterscharführer aufwärts,
- Funktionäre der Partei und der ihr angegliederten Organisationen vom Ortsgruppenleiter bzw. einer vergleichbaren Position aufwärts,
- Generalstabsoffiziere der Wehrmacht,
- Spitzenbeamte vom Ministerialrat bzw. Regierungspräsidenten aufwärts,
- Gauhauptleute,
- Landräte,
- Bürgermeister.

Zusätzlich zu diesen Kategorien sollten auch alle Personen festgenommen werden, deren Name auf den alliierten Kriegsverbrecherlisten stand. Zu den Verhaftungen in Flensburg hatten die Alliierten eigens aus Paris Fotografen und Kameraleute einfliegen lassen, denen im Hof des Polizeipräsidiiums Dönitz, Jodl und Speer vorgeführt wurden. Wenige Tage später meldete das amerikanische Magazin Time: »Das Deutsche Reich starb an einem sonnigen Morgen des 23. Mai in der Nähe des Ostseehafens Flensburg.«¹⁶ Die Mitglieder der »Geschäftsführenden Reichsregierung« wurden anschließend nach Luxemburg geflogen und in dem zum Untersuchungsgefängnis umgebauten Palasthotel in Bad Mondorf, dem Interrogation Camp »Ashcan«, zu Deutsch: Ascheimer, gefangen gehalten